

**1. Änderungssatzung  
der Satzung  
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) sowie der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 28.03.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Boldecker Land wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner/-innen der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden.

**§ 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2019 in Kraft.

Weyhausen, den 29.03.2019



Meier  
Samtgemeindebürgermeisterin

